



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrengasse 7
Tel. (++43)-1-53 126/2452
Telefax-Nr. 53 126-2240
DVR: 0000051

70.010/33-III/11/95

Wien, am 22. August 1995

Herrn
Präsidenten des
Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

XIX. GP.-NR
1528 /AB
1995-08-25

Zu 1729 J

Die Abgeordneten Dr. Haider und Dr. Partik-Pable' haben an mich am 14. Juli 1995 die schriftliche Anfrage Nr. 1729/J betreffend "Fortsetzung zu Anfrage 982/J (Korruptionsaffäre in der Fremdenpolizei)" mit folgendem Wortlaut gerichtet:

- "1. Welcher Art waren die inkorrekt Vorgangsweisen in den festgestellten 87 Fällen?
2. Was wäre in diesen Fällen die korrekte Vorgangsweise gewesen?
3. Welche fremdenpolizeilichen Maßnahmen wurden in diesen 87 Fällen getroffen?
4. Was ist der aktuelle Stand der Ermittlungen im Zusammenhang mit den Verdachtsgemissen gegen Organwälter der BH St. Johann im Pongau?
5. In wievielen Fällen mußten in diesem Zusammenhang inkorrekte Vorgangsweisen festgestellt werden?
6. Welcher Art waren die inkorrekt Vorgangsweisen in diesen Fällen?

- 2 -

7. Wieviele Besitzer illegaler Aufenthaltsgenehmigungen mußten in diesem Zusammenhang festgestellt werden?
8. Welche fremdenpolizeilichen Maßnahmen wurden diesbezüglich getroffen?
9. Sind Ihnen in der Zwischenzeit weitere (ähnliche) Verfehlungen anderer Dienststellen bekannt geworden?
10. Wenn ja, um welche Dienststellen und um wieviele Fälle handelt es sich dabei?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1

In den genannten 87 Fällen besteht gemäß der Anzeige der Verdacht der unkorrekten Vorgangsweise in 62 Fällen darin, daß bei der Erledigung von Sichtvermerksanträgen nicht gesetz- bzw. erlaßmäßig vorgegangen wurde, weiters, daß in 23 Fällen Fehler passiert sind und in 2 Fällen Vermögensvorteile für die Vornahme der Amtsgeschäfte angenommen wurden.

Zu Frage 2

Ein gesetz- und erlaßgemäßes Handeln.

Zu Frage 3

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da die Strafverfahren noch nicht abgeschlossen sind und fremdenpolizeiliche Maßnahmen daher in den einzelnen Fällen mangels Erwiesenheit eines strafbaren Verhaltens noch nicht ableitbar sind.

- 3 -

Zu Frage 4

Vom Landesgendarmeriekommando, Kriminalabteilung Salzburg, wurden gegen die involvierten Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau Anzeigen vom 22. März 1995 und 4. Mai 1995 wegen Verdachtes des Mißbrauches der Amtsgewalt und der falschen Beurkundung und Beglaubigung im Amt der Staatsanwaltschaft Salzburg vorgelegt. Derzeit sind noch weitere Erhebungen im Gange.

Zu Frage 5

Bei der Überprüfung von ca. 500 Fremdenakten der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau wurden 110 Fälle festgestellt, bei denen der Verdacht einer unkorrekten Bearbeitung besteht. 8 Fälle betrafen andere Verwaltungsmaterien.

Zu Frage 6

Es besteht nach der Anzeige der Verdacht der Nichtbeachtung von Vorschriften nach dem Fremdenpolizei- und Aufenthaltsgesetz (Fristüberschreitungen, Erteilung von Bewilligungen mit falschem Aufenthaltszweck, keine Sicherung des Unterhaltes, Nichtdurchführung von Verwaltungsstrafverfahren und fremdenpolizeilichen Maßnahmen), Verdacht der unbegründeten Herabsetzung von erheblichen Verwaltungsstrafen, sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit Anzeigen gemäß § 5 StVO.

Zu Frage 7

Eine genaue ziffernmäßige Feststellung tatsächlich gesetzwidrig erteilter Aufenthaltsberechtigungen (größtenteils Verdacht von Fehlern bei der Sichtvermerkserteilung) ist der Aufsichtsbehörde wegen der Präjudizialität der laufenden Strafverfahren derzeit nicht möglich.

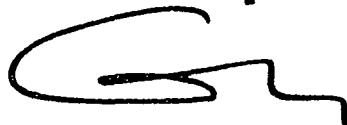
- 4 -

Zu Frage 8

Vom Amt der Salzburger Landesregierung wurde aufgrund der festgestellten Mängel eine Revision im Bereich der betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführt. Ansonsten ist diese Frage gleich wie die Fragen 3 und 7 zu beantworten.

Zu Frage 9 und 10

Weitere vergleichbare Verfehlungen in anderen Dienststellen sind nicht bekannt.

A handwritten signature consisting of a stylized, cursive letter 'G' followed by a smaller, more fluid stroke to the right.